

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 15 (1846)
Heft: 16

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

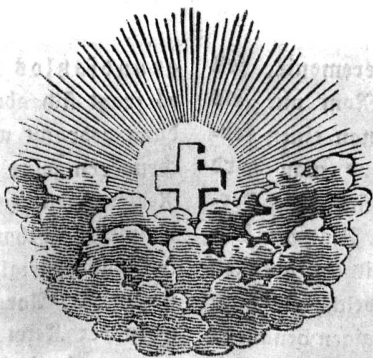
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

Nr. 16.

den 18. April.

1846.



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Du o Herr willst, so viel von dir abhängt, alle heilen, aber nicht alle wollen sich von dir heilen lassen.

St. Ambrosius, L. d. poenit. c. 7.

Die verbesserte Belehrung.

Ein schweres Vergehen haftet auf der Schweizerischen Kirchenzeitung, weil sie sich unterstanden in Nr. 6 dieses Jahres den Originaltext des Vollziehungsdekretes der Bulle inter præcipua zur neuen Umschreibung und Gestaltung des Bisthums Basel zusamment einer deutschen Uebersetzung und sechs Noten aufzunehmen; das sucht eine Einsendung in Nr. 69 und 70 der „eidgenössischen Zeitung“ unter der Aufschrift „St. Gallen“ darzuthun.

Die Anregung hiezu soll die in der ersten Note zu jenem Dekret enthaltene Stelle gegeben haben, besagend: „Es (das Vollziehungsdekret) giebt Licht darüber, wie die Errichtung jenes neuen Bisthums (St. Gallen) ihre Verwirklichung zu erlangen habe.“ Obgleich nun der gerade Sinn dieser Worte nichts weiter ausspricht, als: Die Errichtung des neuen Bisthums St. Gallen wird ebenfalls durch einen hiezu bevollmächtigten Exekutor geschehen und ein Dekret darüber ausgefertigt werden, so werden selbe doch so gewendet und gedreht, als wolle damit den St. Gallern unbescheidenerweise eine „Belehrung“ oder gar zudringliche „Lektionen“ gegeben werden; es folge sodann eine Beleuchtung jenes Artikels der eidgenössischen Zeitung.

Solcher beginnt damit, alle in Bezug auf das Bisthumskonkordat von Seite der St. Gallischen Regierung i. J. 1845 erlassenen Beschlüsse der Reihe nach herzuführen, deren Veröffentlichung großes Lob gespendet wird. Es wird der Scharfsinn, der richtige Takt, die Umsicht geprie-

sen, die sich in jenen Aktenstücken kundgeben, besonders in Betreff der zarten Verhältnisse zwischen Kirche und Staat; es wird auch gepriesen, daß die Berufsthätigkeit der Kapitelsmitglieder aufs genaueste ausgemittelt und entschieden sei; daß die Stellung des Domkapitels zur Verwaltung der Diözese gemäß den Kirchengesetzen selbst von der Staatsverwaltung anerkannt und festgesetzt sei, und zum Schlusse die Verwaltung des benachbarten Bisthums Basel einer bestgemeinten Kritik unterworfen!

Ohne hier näher darauf einzugehen, was seit mehreren Jahren in Hinsicht der Organisation des Bisthums St. Gallen vor sich gegangen, bis dieselbe bei ihrem Endziele angelangt, sei eine Erörterung der Frage erlaubt: Was wird unter einem „Bisthumskonkordat“, zu deutsch auch „Vereinbarung“ genannt, verstanden? — Wie allbekannt ein Vertrag zwischen kompetenten kirchlichen und weltlichen Behörden in Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten. Ist nun aber das Konkordat für das Bisthum St. Gallen das Werk der dasigen weltlichen Behörden allein, wie ihm der bewusste Einsender den Anstrich geben will? Man untersuche die diesfälligen Unterhandlungen etwas aufmerksam, und es wird sich klar herausstellen, daß zwischen den von Seite St. Gallens anfänglich gemachten Vorschlägen und dem abgeschlossenen Konkordate in vielen Punkten eine wesentliche Abweichung statt hat, ja, daß gerade die in der eidgen. Zeitung hervorgehobenen Bestimmungen vom römischen Stuhle ausgegangen. Oder sollen etwa die wiederholten Konferenzen St. Gallischer Abgeordneten mit

der apostolischen Nuntiaturs nur als eine Ceremonie, soll die Reise dahiger Regierungsglieder nach Rom nur als eine Lustpartie gegolten haben? — Werfe man einen forschenden Blick auf die fraglichen Artikel, und man wird ohne großen Scharfsinn entdecken, daß eben rücksichtlich derselben Widersprüche und Zerwürfnisse in dem Bisthum Basel wach geworden, welche der Aufmerksamkeit der obersten kirchlichen Behörde nicht entgangen, und welche sie auch gemäß ihrer weisen Umsicht durch die einschlägigen genauern Bestimmungen im neuen Bisthum verhüten wollte. Die bekannten Vorfälle und Anstände hinsichtlich verschiedenartiger Rechtsverhältnisse im Bisthum Basel haben mithin zum Nutzen der St. Galler Diözese gedient. Wer hätte also erwarten können, daß von daher solche Ausfälle auf die Verwaltung des Bisthums Basel gemacht würden, wie sie in der eidgenössischen Zeitung vorkommen?

Doch eben diese Ausfälle bieten den Schlüssel dazu: Aus wessen Hand die Arbeit hervorgegangen.

Wer die frühern Verhältnisse und Ereignisse in Hinsicht der Organisation des Bisthums Basel und die damaligen Zustände seiner Verwaltung etwas näher kennt, dem kann es nicht entgehen, wo der „Schreiber“ oder eigentliche Verfasser jenes kritisirenden Artikels zu finden sei. Anlaß und Art der Einsendung können hierüber keine Täuschung bewirken. Erscheint es diesem Herrn Kritikus auffallend, ja fast lächerlich, daß nach seiner Auslegungsweise durch die Veröffentlichung des Bisthum baselischen Vollzieh-Dekretes nebst der richtig aufgefaßten Bemerkung, es sei auch ein solches für St. Gallen zu erwarten, den St. Gallern Lektionen gegeben werden, so muß es jedem Rechtsinnigen eben so auffallend, doch nicht lächerlich, — denn wohl gemerkt, solche Angelegenheiten sind ernst und können weitreichende Folgen nach sich ziehen! — erscheinen, daß er, der es so tadelnswerth erachtet, ein bisher unbekanntes wichtiges Aktenstück zu mehrseitigem Frommen zu veröffentlichen, sich herausnimmt, über die Verwaltung des Bisthums Basel den Stab zu brechen.

Mit der Miene eines neuen Kirchenlehrers bezeichnet er dieselbe allgemein hin und unbedingt als eigenmächtig und grundlos. Es liegt deshalb nahe, einen Aufschluß zu versuchen über solche Fälle, für welche jene Prädikate in Anwendung kommen können. Manche pflegen das Benehmen anderer dann als eigenmächtig zu erklären, wenn es ihrem eigenen abweichenden Willen nicht entspricht. Träfe es sich überhin, daß aus diesen Jemand, obwohl Pflicht und Amt es ihm gebieten, auch dazu gerufen, bei den Berathungen bischöflicher Verwaltungs-Geschäfte zu erscheinen unterließe, so wäre sich nicht zu verwundern, daß er sich höhrend darüber ausläßt; es leuchtet aber auch augenfällig ein, mit welchem statthaften Grunde. Der Ausdruck

grundsatzlos unterliegt ebenmäßig mehrfacher Deutung, es fragt sich aber hauptsächlich, ob er richtig in Anwendung gebracht wird? — Hat es überhaupt für einen Kirchenobern seine große Schwierigkeit, mehreren souveränen Regierungen gegenüber gewisse, manche Interessen bereichernde Grundsätze beharrlich festzuhalten, so wird diese Schwierigkeit unübersteiglich bei Bekämpfung solcher Grundsätze, wie sie im Kt. Aargau aufgestellt und ausgeübt werden, und wozu der Keim schon vor langem gelegt worden; und von solchen Grundsätzen los und ledig, selben entfremdet zu sein, muß wahrhaft nicht zum Tadel, es muß zum Ruhme gereichen!

Es hat zugleich dem neuen Kirchenlehrer beliebt, sich eben so strenge in mehrfacher Beziehung über das Vollzieh-Dekret auszulassen, und zwar über dessen Fassung sowohl, als Inhalt. Schade doch, daß nicht gleich anfangs bei Vollziehung der bischöflich basel. Organisations-Bulle, sondern erst etwa zwei Jahre später, die Kantone Aargau und Thurgau dem Bisthum einverleibt worden. Sonder Zweifel würde sich dann inner den Marken derselben der rechte Mann gefunden haben, der ganz dienstbereit dem Hrn. Exekutor die angemessene Belehrung und Lektion erteilt hätte, wie sein Dekret gefaßt und ausgefertigt werden soll. Leider aber scheint noch andern das gehörige Geschick hiezu zu fehlen; denn in Rücksicht der Fassung ergiebt sich aus einer genauen Vergleichung, daß kaum einige vierzig Worte im Dekrete vorkommen, die nicht auch in der Umschreibungsbulle enthalten sind, und auch diese sind in andern Bullen zu finden. Es verstund demgemäß der Verfasser der Bulle in Rom sein Geschäft nicht besser als der Hr. Exekutor! — Wer wird sich sohin noch wundern, daß der Kritikus, als wollte ihn über so etwas ein Grausen anwandeln, die Anklage über Verfälschen und Verstümmeln des Dekretes erhebt? Und vorerst besteht die Verfälschung in der Ueberschrift „Decretum Executionis Bullae inter praecipua,“ die erdichtet und unterschoben genannt wird. Diese schwere Anschuldigung ist in soweit stichhaltig, daß zwar nicht über dem Dekrete, sondern am Schlusse desselben die Betitelung „Decretum praesens“ vorkommt, und dies folgendermaßen: „Wir befehlen, daß alles und jedes in jener „apostol. Urkunde und in dem gegenwärtigen Dekret „Enthaltene von jedermann getreu befolgt und vollzogen „werde.“

Se nun, dem Vollziehungsdekret ist ein Vertilgungskrieg angekündet; also muß dieser auch nach Art und Verfahren eines geübten Rabulisten ausgeführt werden, und dies so, daß er die eignen Widersprüche nicht gewahr nimmt! Man wisse nämlich, der Vollziehungsakt besteht aus zwei Akten oder Gliedern eines verbundenen Satzes, den Vorderatz bildet die Bulle, den Nachsatz nicht das Vollzieh-Dekret,

sondern „dasjenige im Vollziehungsakte, was die schweizerische Kirchenzeitung abgedruckt hat.“ Der klare Sachverhalt ist aber folgender: Für die Promulgation beider Akten kleidete sie Hr. Gizzi in einen verbundenen Satz ein, so zwar, daß nach Ansetzung seines Namens und Amtes im ersten Satztheile die Bulle und im zweiten das Dekret folgt; es enthält aber die Bulle mit Ausnahme der betreffenden Annullationen und Exinctionen und der Vollmacht des Exekutors gar nichts auf die Errichtung und Organisation des Bisthums Bezügliches, was nicht auch im Vollziehungsdekrete aufgenommen ist.

Bezeichnete Ausfertigungsform nun vernichtet die Selbstständigkeit des Vollziehdekretes, und hat zugleich nach Darstellungsweise des Kritikus zu nichts gedient, als im geschlossenen Saale den Diözesan-Abgeordneten die Aktenstücke zu übergeben! Sehr triftig giebt er zu bemerken, daß es regelwidrig wäre, einen Nachsatz, was das Dekret sein soll, allein auszufertigen; allein würde es regelmäßiger sein, den Vordersatz, die Bulle allein, zu promulgiren?

Weil aber der Kritikus seine Einwürfe und Behauptungen, hinsichtlich der Fassung und des Inhaltes des Vollziehdekretes, auf andere gleichartige Akten und die Praxis der Kirche gestützt wissen will, ohne jedoch Belege dafür anzubringen, so scheint erforderlich, einen Blick in dergleichen zu werfen. Weinade in jedem neuen Handbuche des Kirchenrechts, und vorzüglich in Andr. Müllers Verikon des Kirchenr. 5. Bd. 2. Ausg. unter dem Worte „Umschreibungsbullen“ sind dergleichen neuere zu lesen, und zwar allda sechs an Zahl für verschiedene Bisthümer. In einer jeden dieser Bullen wird ein Exekutor ernannt, mit dem ausdrücklichen Auftrage, eine authentische Copie jeder bei deren Vollziehungen zu verfassenden Akten an die Congregatio consistorialis nach Rom zu überschicken, und das Gleiche verordnen auch die beiden das jetzige Bisthum Basel betreffenden Bullen „inter præcipua“ und „de animarum salute.“ Es sind die Päpste Pius VII., Leo XII. und Pius VIII., durch welche erwähnte Bullen erlassen worden; haben diese etwa nur aus Versehen die Ausfertigung und Uebersendung solcher Vollziehungsakten vorgeschrieben?

Schon oben ist gemeldet worden, daß Hr. Internuntius Gizzi, nunmehr Emin. Hr. Kardinal, sein Vollziehdekret als einen von der Bulle unterschiedenen Akt in dem gegenwärtigen Dekret bezeichnet. Auch Hr. Viale Prela, wirklich apostol. Nuntius in Wien, schließt als Vollzieher der Bulle zur Verbindung der Kt. Aargau und Thurgau mit dem bereits errichteten und constituirten Bisthum Basel, sein Dekret mit den gleichen Terminis. — S. L. Eneid Handb. des schweizer. Staatsrechts I. Bd. S. 625.

— Desungeachtet dürfen diese Dekrete nicht als besondere Akten gelten. Mag überhin die oberrheinische Kirchenprovinz (s. Müller a. a. Ort S. 163), mag das Bisthum Limburg (ebend. S. 167), mögen die Kapitel des Erzbisthums Posen und Gnesen (ebd. S. 217, 222) durch ganz eigene von den Umschreibungsbullen getrennte und allein promulgirte Akten errichtet und promulgirt worden sein; alle jene Dekrete dienen, laut Urtheilsart des Kritikus als leere Formalität, und haben für sich keine Kraft. Aus was für Grund und zu welchem Zwecke? — Einige Worte und Sätze des bischöflich-basel. Vollziehdekretes stimmen mit der Anschauungsweise und den Lieblingsprojekten des neuen Kirchenlehrers nicht überein. Sientamal aber er Ebatfachen und Konferenzbeschlüsse anruft, so soll auch derselben Erinnerung geschehen.

Das bewusste Vollziehdekret ist vom ersten bis zum letzten Worte, wie es im Originaltext Nr. 6 der Kirchenzeitung erschienen, von Hrn. Internuntius Gizzi sechsfach ausgefertigt worden, nämlich vier Exemplare für die damaligen Diözesan-Regierungen, eines für das Domkapitel, und eines für die Konsistorial-Congregation in Rom.

Ob es auch in der Domkirche promulgirt worden, kann nur der bestreiten, welcher den Hrn. Exekutor einer Verfälschung beschuldigen will, denn es steht deutlich darunter: „promulgatum.“ Daß dieses in Wahrheit und Wirklichkeit statt gehabt, und die Diözesan-Abgeordneten dabei gegenwärtig waren, läßt sich noch durch viele hundert Ohren- und Augenzeugen bestätigen.

Es liegt somit vor Augen, daß weder die Existenz, noch die Abfassung, noch die Promulgation dieses Dekretes angefochten werden kann, und eben so wenig kann es die vollständige Verbindlichkeit desselben, denn wie in No. 6 der Kirchenzeitung, Note 1, zu ersehen, wurde vom hl. Vater dem Hrn. Exekutor nicht bloß die Vollmacht erteilt, die Bulle zu promulgiren, sondern auch jene, bei Vollziehung derselben Festsetzungen und Entscheidungen zu erlassen, und dergleichen sind im Einverständnisse mit den Ständekommissarien niedergeschrieben und kundgemacht worden; mögen selbe nun Verbesserungen der Bulle, mögen sie Zusätze ausmachen, so haben sie volle Gültigkeit, und es ist dieses Unternehmen so wenig etwas „Unerhörtes“ und so wenig der „Praxis der Kirche“ entgegen, daß vielmehr durch andere derlei Vollziehdekrete, wie z. B. für die Kapitel von Posen und Gnesen, noch weit bedeutsamere Artikel festgesetzt und beigelegt worden.

Andrerseits wird ohne Hehl eingestanden, daß in der Uebersetzung gegen Ende das Wort „Assistentibus“ im Beisein unrichtig mit „Unterzeichnet“ gegeben worden. Jedoch da dies für die Sache an und für sich von geringem Gewicht ist, und im Originaltext der rechte Terminus

gesetzt worden; so mag eine Entschuldigung zulässig sein. Immerhin ist dies ein argloseres Verfahren, als wenn in einer Zuschrift an Staatsbehörden eine Stelle aus einem Konferenzschreiben in bisth.-basel. Sachen als Anführung bezeichnet, zu lesen ist, in welcher Worte ausgelassen und andere eingesetzt sind, so daß deren wesentlicher Sinn verändert wird, und doch hat dieses Verfahren, wie dem Kritikus kein Geheimniß sein wird, seinen Vertheidiger gefunden.

Sollte dann noch das Vollzieh-Dekret die ausdrückliche Anerkennung von Staatswegen erhalten haben, was wird wohl weiter gegen dessen verbindende Kraft eingewendet werden können? — Dieselbe ist auch wirklich erlassen worden, denn es lautet der landesherrliche Publikationsakt vom 12. Julius 1828 dahin, daß die Bulle mit ihren nachträglichen Vervollständigungen mit der abgeschlossenen Convention übereinstimmend gefunden worden, und unter diesen Vervollständigungen wird wohl nicht einzig der auf die Wahl des Domherrn von Zug bezügliche Consistorialakt zu verstehen sein! Etwas räthselhaft muß es wirklich vorkommen, daß der Kritikus, welcher sich damit brüstet, alle Akten und Fakten aufs genaueste zu kennen, hievon keine Meldung macht; dieses öffentliche Aktenstück muß demnach seiner Scharfsichtigkeit entgangen sein, denn etwas noch viel Schlimmeres diesfalls zu glauben wäre allzu unart! Eben so muß ein Grund obwalten, warum er unerwähnt läßt, daß der Hr. Exekutor bei der öffentlichen Verkündung der Staatsgenehmigung, welcher eine Reihe von Vorbehalten und Vermehrungen sehr verschiedener Natur angehängt waren, sich entfernte.

Läßt sich aber wohl denken, daß der landesherrliche Genehmigungssakt dieser Bulle und des selbe vervollständigenden Vollzieh-Dekretes öffentlich ausgekündet worden, ohne zuvor zu untersuchen, ob sie mit dem beiderseits anerkannten Resultate der vieljährigen Unterhandlungen im Einklange stehe? Und dies geschah durch die Konferenz vom 8. Julius 1828 in Zürich; diese erklärte „die belesene Bulle in ihren wesentlichen Bestimmungen mit der abgeschlossenen Convention vom 26. März l. J. übereinstimmend.“

Damit ist eben nicht behauptet, daß nicht auch andere Dinge daselbst besprochen worden seien. Mag es überhin geschehen sein, daß dieselbe Konferenz nach erfolgter Promulgation der Convention und Bulle mit ihren Nachträgen von sich aus allein im Staatsinteresse denselben einträgliche Beschlüsse gefaßt habe; so können selbe schon zum voraus nach der rechtlichen Natur eines Vertrages keine verbindende Kraft haben, besonders aber müssen denselben jene, denen das Beste der Kirche am Herzen liegt, ihren Beifall versagen. Möchten sonach dem Kritikus derlei Beschlüsse bekannt sein, so wird er, so sehr er auch hierin der Öffentlichkeit huldigt, doch zugeben müssen, daß deren Ge-

heimhaltung für eine günstige Meinung von der Loyalität der betreffenden damaligen Behörden weit ersprießlicher sei.

Schließlich noch einige Worte, auf die Gefahr hin, daß der gestrenge Hr. Kritikus etwas Verstümmeltes oder Verfälschtes darin ausfindig zu machen wissen werde; sie lauten: . . . Zieh zuerst den Balken aus deinem Auge, und darnach sieh, wie du den Splitter aus deines Bruders Auge ziehen kannst. Matth. 7, 5.

Befehrungen rongeianischer Prediger.

Die Rückkehr katholischer Geistlichen, welche zum Rongethum übergegangen waren, sind beinahe zahlreicher als man die Abfälle geglaubt hatte. Schon sind wieder zwei solcher Geistlichen nach einer kurz dauernden Verirrung zur Erkenntniß ihres Irrthums und Fehlers gelangt. Die „Schwäbische Zeitung“ vom 7. d. meldet: „Heute Vormittags 10 Uhr legte in der Pfarrkirche zu Neuhaufe auf den Fildern in Gegenwart der drei Geistlichen und der Ortsvorsteher Herr Karl Mayer von Trochtelfingen, im Fürstenthum Sigmaringen, das tridentische Glaubensbekenntniß ab, nachdem er vorher die Irrthümer der ronge'schen Sekte widerrufen hatte. Hierauf empfing er die heiligen Sakramente der Buße und des Abendmahles, womit nun seine Ausöhnung und Vereinigung mit der römisch-katholischen Kirche vollzogen ist.“

Das zu Münster in Westphalen erscheinende „Sonntagsblatt für katholische Christen“ enthält nachstehende, ihm zur Veröffentlichung übergebene Retractation des Priesters Laurenzen, der im vorigen Jahre als Caplan zu Cleve die Diöcese verließ und zur ronge'schen Sekte überging: „Mich in den jüngsten Tagen leichtsinniger Weise der ronge'schen Sekte angeschlossen zu haben, bekenne ich hierdurch mit inniger, aufrichtiger Reue, und erkläre feierlich, daß ich nicht aus Ueberzeugung und Anerkennung zu dieser Lehre überging, sondern nur einzig und allein, weil mein Leichtsinn und mein Hang zur ungebundenen Freiheit darin ihre völlige Befriedigung fanden. Es schmerzt mich daher in der tiefsten Tiefe meiner Seele, meine Mutter, die römisch-katholische Kirche, so leichtsinnig verlassen zu haben. Doch, dem Himmel sei Dank! ich habe meinen sträflichen Irrthum eingesehen, und bin als reumüthiger Sünder in ihren Schooß wieder zurückgekehrt, denn nur in ihr finde und erkenne ich mein Heil und meine Seligkeit. Daher bitte ich Alle, die ich durch dieses leichtsinnige Vergehen geärgert oder gekränkt habe, recht brüderlich um Verzeihung. Auch widerrufe ich alle und jede Handlung, die ich durch Wort und That zur Förderung dieser Irrlehre gepredigt, gelehrt

oder sonst gewirkt haben möge, und gelobe und schwöre hiermit, alles zu lehren und zu halten, was die römisch-katholische Kirche von jeher gelehrt und geglaubt, und noch lehrt und glaubt; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“ — Diese Erklärung wurde mit der erforderlichen Beglaubigung auch dem hiesigen Hochw. General-Vicariate zugestellt, so daß nun der einzige Priester, der sich aus dem so zahlreichen Münsterischen Diöcesanklerus (nach eigenem Geständniß aus sehr unlautern Motiven) dem Kongethum angeschlossen hatte, wieder dem Schooße seiner heil. Mutterkirche sich zugewendet hat.

Schreiben Papst Gregors XVI. an den ehrw. Bruder Joseph, Bischof von Larnow in Galizien.

Ehrwürdiger Bruder, Gruß und apostolischen Segen! Inmitten der schweren Sorgen und Bedrängnisse, durch die Wir in der gegenwärtigen Verwirrung des christlichen und bürgerlichen Gemeinwesens täglich gedrückt und bedrängt werden, haben Wir jetzt auch zum bittersten Kummer Unseres Gemüths erfahren, daß in jenen Gegenden, die Unserem geliebtesten Sohne in Christo, dem Kaiser von Oestreich, apostolischen Könige von Ungarn und Könige von Böhmen unterworfen sind, eine frevelhafte, gegen die Herrschaft eben jenes allerdurchlauchtigsten Fürsten gerichtete Verschwörung im Gange sei. Diese wird durch die geheimen Umtriebe und Ränke jener Menschen unterhalten, die in diesen traurigen Zeiten, nach ihren Gelüsten wandelnd und wie die Flut des wilden Meeres ihre Verirrungen ausschäumend, die Herrschaft verachten und die Majestät lästern. Hinterlistig und gewandt in der Kunst des Truges, ersinderisch im Lügen, pflegen sie gottlos sowohl den Vorwand des Gemeinwohls, als den der Religion zu mißbrauchen, um unerfahrene Leute aus dem gemeinen Volke zu täuschen, in Irrthum zu führen und Aufruhr zu bewirken, um die Rechte und bestehende Ordnung jeder Gewalt umzustürzen. Durch diese ernste und traurige Botschaft, ehrwürdiger Bruder, sind Wir tief betrübt worden, zumal da Uns die ausgezeichnete Frömmigkeit jenes allerdurchlauchtigsten Fürsten bekannt und erprobt ist, der sich um diesen apostolischen Stuhl hoch verdient gemacht hat, in seinem Reiche die katholische Religion und ihre Befenner mit besonderm Eifer schützt und vertheidigt, und für das Glück seiner Völker zu sorgen freudig bemüht ist. Zumeist schmerzt und betrübt es Uns aber, daß Wir erfahren haben, wie einige Geistliche durch die bösen Anschläge und den Betrug hinterlistiger Menschen jämmerlich hintergangen wurden,

und daß es auch Pfarrer gegeben hat, die in einer so äußerst wichtigen Sache von ihrer besondern Pflicht sich loszusagen sich nicht scheuten. Deshalb, ehrwürdiger Bruder, hegen Wir das Vertrauen, Du werdest, als wachsamer Bischof, jede Sorge und Mühe anwenden, damit die Dir anvertrauten Gläubigen ihre Ohren von den Ränken und Lügen der Versführer sorgsam abwenden, und bei den Vorschriften der katholischen Religion und bei der Treue gegen ihren Fürsten unbeugsam beharren... Unterlasse daher nicht, durch Deine Hirtenpflege jene Dir unterworfenen Geistlichen zu ihrer Pflicht zurückzurufen, welche sich in diese Umtriebe einzulassen wagen, und höre niemals auf, Deinen Klerus zu erinnern, zu ermahnen und anzueifern, daß er, seines Berufes eingedenk und sein ihm obliegendes Amt, welches er vom Herrn empfing, ernstlich erwägend, das christliche Volk durch That, Wort und Beispiel von den verbrecherischen Verschwörungen aufrührerischer Menschen abzuhalten, mit aller Mühe strebe, und es klar und offen belehre: es sei keine Gewalt, außer von Gott, und diejenigen widerstreben Gottes Ordnung und werden sich die Verdammung zuziehen, welche der Gewalt widerstehen; deshalb könne die Vorschrift, der Gewalt zu gehorchen, von Niemand jemals ohne Sünde verletzt werden, wenn etwa nicht eine Sache befohlen wird, die den Gesetzen Gottes und der Kirche widerspricht. Wir zweifeln nicht, daß Du, ehrwürdiger Bruder, Unstre Wünsche und Rätze erfüllen und darauf hinarbeiten werdest, daß die Dir anvertrauten Gläubigen den Unsinn verirrter Geister verabscheuen und meiden, so wie die gottlosen Bestrebungen unruhiger Köpfe, dagegen gemäß der katholischen Lehre ihrem durchlauchtigsten Fürsten allen Gehorsam und Ehre erweisen. Durch Gegenwärtiges versichern Wir Dich Unseres besonderen Wohlwollens und ertheilen Dir den apostolischen Segen von ganzem Herzen und mit dem Wunsche, daß Du und Deine Gläubigen die wahre Glückseligkeit genießen. Gegeben zu Rom bei St. Peter den 27. Febr. 1846 Gregor XVI.

Es ist bemerkenswerth, daß dies Schreiben, welches gleichlautend auch an andere Bischöfe Polens erlassen wurde, vom 27. Febr. datirt, die Revolution aber am 21. Febr. ausgebrochen ist. Abgesehen, daß die Ausfertigung in Wien und Rom nach vorheriger Berathung auch ihre Zeit erforderte, ist es offenbar, daß es eine Unmöglichkeit ist, in 5 Tagen Berichte aus Galizien nach Rom gelangen zu lassen. Dieses päpstliche Schreiben war also zu Rom erlassen worden, bevor eine Kunde von der Revolution dahin gekommen sein konnte. Einerseits wollte man wegen Theilnahme weniger katholischer Geistlichen an der polnischen Revolution die katholische Kirche dafür verantwortlich machen; da aber die Warnung des katholischen Kirchenoberhauptes gegen die Revolution, und die gleiche schon vorhergegangene

Mahnung der katholischen Bischöfe bekannt geworden, war den gleichen Leuten dies auch wieder nicht recht, sie wollten nichts geringeres, als daß der Papst, statt die Revolutionäre zu mahnen, vielmehr dem Kaiser von Oesterreich hätte Weisungen geben sollen. Solcher Leute Tadel wäre nicht zu entgehen.

Kirchliche Nachrichten.

♀ **Zug.** Es ist noch allgemein in lebendiger Erinnerung, daß im Jahre 1843 der sel. Rathsherr Leu von Ebersol eine große Wallfahrt auf den Gubel veranstaltete und welch' ernste Worte bei diesem Anlasse Hr. Stocker, damals Kaplan in Walchwil, an die Versammlung gerichtet hat. Als voriges Jahr durch die Niederlage der Freischaaren nicht nur Luzern, sondern die ganze katholische Schweiz aus namenlosem Elende sich wunderbar gerettet sah, veranstaltete der damalige Stadtprediger P. Berakund eine Wallfahrt zu Maria Hilf auf dem Gubel, welche trotz der ungünstigsten Witterung aus allen Gemeinden des Kantons sehr zahlreich besucht wurde; und zwei der angesehensten Bürger aus der Stadtgemeinde Zug fanden sich bewogen, eine sehr schöne Stiftung zu machen, damit das Andenken an diese wunderbare Hülfe in der Noth für alle Zukunft in der Wallfahrtskapelle bei Maria Hilf auf dem Gubel auf würdige Weise mit Gottesdienst und Predigt gefeiert werde. Dieser Stiftung gemäß wird am kommenden 20. April, am Montage nach dem weißen Sonntage, daselbst eine große Feierlichkeit stattfinden. Um 8 Uhr wird das feierliche Seelamt, nach dessen Vollendung die Predigt von einem ausgezeichneten Kanzelredner, und dann das feierliche Lobamt, wenn die Witterung es erlaubt im Freien, gehalten, und die Feier Nachmittags mit Vesper und Te Deum beschlossen. Aus den Gemeinden des Kantons Zug und der umliegenden Kantone werden zahlreiche Wallfahrer, begleitet von ihren ehrw. Geistlichen, auf den Gubel pilgern, um Gott zu danken für die wunderbare Hülfe in der Noth und Gott zu bitten, daß der holde Friede wiederkehre in unser theures Vaterland.

Bekanntlich wurde durch die vorjährige so zahlreich besuchte Wallfahrt in einigen Freunden der Gedanke angeregt, bei Maria Hilf auf dem Gubel ein Klosterlein der ewigen Anbetung zu begründen, und der Herr Pfarrer Köllin in Menzingen erließ im Oktober 1845 am Feste des hl. Ordensstifters Franziskus, die Einladung zur Bildung einer Gesellschaft für Ausführung dieses Unternehmens. §. V der Gesellschaftsstatuten besagt: „Sobald die unterzeichneten Beiträge eine solche Summe ausmachen, daß mit der Ausführung des Unternehmens nach dem Urtheile der ersten Unternehmer der Anfang gemacht werden

„kann, so werden sämtliche Gesellschaftsmitglieder zu einer Generalversammlung einberufen werden.“

Was — besonders in so bedrängten Zeiten — sehr Wenige von der fernen Zukunft zu hoffen wagten, ist unerwartet schnell geschehen; das Vertrauen auf die Hülfe Gottes und auf die Fürbitte der seligsten Gottesmutter ist ganz wunderbar belohnt: Herr Pfarrer Köllin findet sich in Uebereinstimmung mit den ersten Unternehmern schon jetzt in Stand gesetzt, sämtliche aktive Mitglieder der Gründungsgesellschaft auf den 20. April l. J. zur Generalversammlung einzuladen, und es ist nicht zu zweifeln, daß dieselbe, nach Anhörung des ihr abzustattenden Berichtes, nach Prüfung des schon ausgearbeiteten Bauplanes eine definitive Kommission ernennen werde, mit dem Auftrage: die Ausführung der Gebäude sogleich zu beginnen, damit schon im nächsten Jahre 1847 die ehrw. Ordens-Schwester eingeladen werden können, Tag und Nacht unausgesetzt an heiliger Stätte ihr Gebet zu verrichten „für Erhaltung und Belebung des kathol. Glaubens in unserm Vaterlande, für Friede und Eintracht unter den Eidgenossen, für Standhaftigkeit der Guten und für Bekehrung der Sünder und Ungläubigen.“

Die Generalversammlung der Gesellschaftsmitglieder wird ebenfalls auf dem Gubel zwischen dem vor- und nachmittägigen Gottesdienste stattfinden.

† **Solothurn.** Die kirchlichen Zustände der Schweiz erregen allmählig die Aufmerksamkeit des gebildeten Publikums auch im Auslande. Beweis hievon liefert eine so eben erschienene Schrift eines Deutschen unter dem Titel: „Katholische Zustände der Gegenwart,“ worin die zahllosen Verfolgungen gegen die Katholiken in der Schweiz angeführt werden. Ueber Solothurn wird folgendes Urtheil gefällt, welches wir hier als die Stimme eines Ausländers anführen.

„Solothurn ist mit Ausnahme des Bucheggberg, ein ganz kathol. Kanton, an dem die Katholiken der gesammten Schweiz neue kräftige Stütze finden sollten; aber vom Radikalismus theils irregeleitet, theils unterdrückt, hilft das kathol. Volk dieses Kantons sich selbst und seine Mitbrüder beknechten. Wie dem Geist der Negation das Zerstören unzertrennlich verbunden ist, hat sich dieser Zerstörungsg Geist auch hier bewährt. Solothurn besaß eine sehr achtungswerthe Lehranstalt mit einem Professorenconvikte. Dieses wurde ungeachtet der Bitten des Volkes für dessen Erhaltung dennoch aufgelöst, die geachteten kathol. Priester abgesetzt und dafür Lehrer berufen, von denen man gar nicht wußte, ob sie Protestanten oder Juden seien, wodurch natürlich die Anstalt das Zutrauen verlor und entvölkert wurde. — Als der heil. Stuhl die rechtswidrige

Propstwahl der Regierung v. J. 1834 nicht anerkennen wollte, nahm die Regierung dem Stiftskapitel Siegel, Schlüssel, Schriften und alles auf die Stiftsverwaltung Bezügliche mit Gewalt weg, eignete sich Rechte, Kollaturen &c. des Stiftes zu und verfügte darüber zum Nachtheil der Kirche, ohne alle Rücksicht auf die entgegengesetzten Erklärungen des hl. Stuhles; und bis auf diesen Tag beharrt die Regierung immer im Widerstreit gegen die oberste Kirchenbehörde. Sie übte Gewaltthat gegen pflichtgetreue Priester, die sie wegen Predigten — in Gefängnisse und vor Gerichte schleppte. Die Bildung der Schullehrer wird gleich jener der Priester, so viel möglich, in antikatholischem Sinne besorgt und überhaupt alles so geleitet, daß das Volk dem kathol. Glauben entfremdet werden soll. Auf die Klagen und Protestationen der geistlichen Behörde wird nicht geachtet, nebenbei der gute Wille und die besten Absichten so oft und heilig versichert, als man es gerade für vortheilhaft erachtet.“

Margau. Unterm 27. März abhin wurde wegen der vom Gemeindammann in Neuhoß behändigten Kirchenparamente des Klosters Wettingen auf den Antrag des alt Gemeinderath Leonz Benz in dortiger Gemeindeversammlung beschlossen: Es sei der Gemeinderath von Neuhoß beauftragt, vermittelt des Hochw. Herrn Pfarrers in Wettingen in einem Schreiben an den Hochw. Herrn Bischof in Solothurn zu gelangen und die Frage an ihn zu richten, ob man diese Paramente ohne Bedenken behalten dürfe oder nicht? Sollte der Hochw. Herr Bischof diese Frage verneinend beantworten, so sei der Gemeinderath gehalten, dieselben wieder der Verwaltung Wettingen zu übermitteln.

(St. v. d. L.)

Waadt. Der Umstand, daß der Erziehungsrath Bücher in die Schulen vertheilte, welche den Atheismus und Kommunismus predigen, stößt auf Bedenlichkeiten, sogar Widerspruch, und rüttelt die Betrunknen aus der Betäubung. Uns überrascht es nicht; man glaube auch nicht, daß es mit den Regierungen der renommirtesten radikalen Kantone besser stehe; ihre Schritte gegen den Kommunismus sind nur Spiegelfechtereie, der Atheismus steckt ihnen tief im Leibe. Daher die große Gefahr!

— Am Palmsonntag haben wieder einige Feldzüge der Patrioten gegen sektirische Vereine Statt gefunden, namentlich gegen einen englischen Prediger Cook und gegen Prediger Esperandieu in Cour, wobei es an Mißhandlungen nicht fehlte. Manche Prediger sollen gesonnen sein, mit ihren Conventikeln nach dem Wallis hinüberzuflüchten, das die Protestanten voriges Jahr sogar bei der Tagsatzung denunzierten, als dulde seine Verfassung den protestantischen Gottesdienst nicht, dem sie aber jetzt Zeugniß geben, daß es wahrhaft tolerant sei. Freilich ist den

Wallisern zu rathen, daß sie gegen den neuen Gast etwas vorsichtig seien. — Zu Lausanne wird für die demissionären Prediger unter dem Titel: „für die Armen,“ Geld gesammelt.

Italien. Die aus Frankreich nach Neapel gekommenen barmherzigen Schwestern leisten unsäglich viel Gutes, stehen beim Volk und beim König in größter Achtung, welcher letzterer ihnen schon ein zweites Haus in Neapel angewiesen hat. Nun soll man auch die christlichen Schulbrüder zur Verbesserung der sehr vernachlässigten Volksbildung berufen wollen, dem sich aber einige Hochgestellte widersetzen sollen, weil sie darin etwas Revolutionäres (!) erblicken.

Frankreich. Zu Hettang, Diözese Metz, wurde am 25. März der 55jährige Israelite Taschauer, ein sehr gebildeter Mann, unter großem Andrang des Volkes getauft. Man hatte diese erfreuliche Bekehrung auf jede Weise zu hintertreiben gesucht. — Man streute voriges Jahr eine zu Genf fabrizirte Broschüre zahlreich aus, worin der Uebertritt mehrerer kathol. Geistlichen, darunter ein Spanier, gemeldet wurde. Dieser Spanier ist wirklich abgefallen, heißt Sanchez, ist ganz ungebildet, und steht zu Braunschweig vor Gericht, um nach seinem „Austritt aus der Religion“ den „Eintritt in die Ehe“ zu erlangen. Das Gericht aber hat den Apostaten abgewiesen. Die Erfahrung, welche man im Waadtland mit einem solchen apostasirten Geistlichen gemacht, sollte die Protestanten allmählig zur Erkenntniß bringen, wie wenig sie Grund haben, sich solcher Apostasien zu freuen.

Preußen. Von allen Seiten gehen Adressen der Katholiken an den Fürstbischof von Breslau ein, worin die Katholiken ihr Bedauern aussprechen, daß ihm von den protest. Studenten so unerhörte Insulten gemacht worden. Die insultirenden Studenten waren Protestanten, beim besten Bewußtsein, Zöglinge der juristischen Fakultät. Anstatt die Insulten zu mißbilligen, erheben sich die protestantischen Blätter gegen die Adressen und bezeichnen sie als Fackeln der Zwietracht. Das geht wie im Waadtland, die Katholiken sollten sich wie hier die Pietisten alle Verfolgung gefallen lassen, und wenn sie nur ihre Mißbilligung darüber aussprechen, nennt man sie Friedensstörer. — Die Katholiken Schlesiens schätzen sich schon glücklich, daß ihnen erlaubt worden eine Zeitung herauszugeben, die vom 1. d. an unter dem Titel „Allg. Oderzeitung“ erscheint. Die Zeitungen haben die Ankündigung dieses Blattes nicht aufgenommen. — Die Rongeaner treiben ihr Wesen fort, wie immer, und finden gute Unterstützung bei den protestantischen Beamten, die ihnen Festessen geben, in Breslau die 1000 Thaler immerfort ausbezahlen aus der Kammereikasse, ihnen wurde eine Schule eingerichtet. In Crefeld ist den wenigen Rongeanern die protestantische Kirche einge-

räumt und ein gewisser Wagenmüller als Prediger in Gegenwart des Landrathes eingesetzt worden, was in Schlessen noch nicht gestattet wurde.

Deutschland. Die Ungläubigen jeder Art nehmen sich der Ihrigen thätig an. Weil Oesterreich verordnet hat, die Kongeaner aus seinen Staaten fortzuweisen, so wurde in der königlich sächsischen Ständekammer der Antrag gemacht und trotz Widerstreben des Ministeriums durchgesetzt, „daß das Ministerium sich bei der österreichischen Regierung schleunigst dahin verwende, daß den sächsischen Kongeanern der Eintritt in die österreichischen Staaten freigegeben werde.“ — Das Domkapitel in Rottenburg (Württemberg) hat am Charfreitag eine Sammlung für die Väter des heil. Grabes zu Jerusalem in allen Pfarrkirchen veranstalten lassen. — Zum apostolischen Vikar für Sachsen und Bischof in part. ist Dekan Dittich ernannt. — In Nassau ist den Kongeanern Aufnahme in die Ständekammer bewilligt.

Baiern. Straubing. Das Jubelfest des 200jährigen Bestehens der Marianischen Congregation zu Straubing, welches vom 17. bis 25. März gefeiert wurde, und wozu Se. päpstl. Heiligkeit den Jubiläums-Ablass verliehen hatte, hat eine unbeschreibliche Menge von Andächtigen hergeführt. Man zählte hier über 65,000 Communicanten, und obgleich 10 PP. Redemptoristen von Altötting, 11 PP. Franziskaner aus verschiedenen Klöstern und mehrere Landgeistliche Aushilfe leisteten, so war es doch nicht möglich, dem großen Andrang der Beichtenden Genüge zu leisten. Täglich zogen mehrere der umliegenden Pfarrgemeinden in Procession hierher, und täglich war in der herrlich ausgeschmückten Congregations- oder sogenannten Jesuiten-Kirche feierlicher Gottesdienst und Predigt, welche am 19. vom Hrn. Abt von Metten, und am 25. vom Hrn. Bischof von Regensburg gehalten wurde. Zu gleicher Zeit wurden auch täglich in der Stifts- und in der Carmeliten-Kirche von PP. Redemptoristen 4 Predigten gehalten. Bei der feierlichen Procession am 19. März wurde das Sanktissimum von dem Hrn. Abte von Metten, und bei jener am 25. März von dem Hrn. Bischofe von Regensburg getragen, den ein zahlreicher Klerus (66) begleitete. Die Theilnehmer an dieser letzten Procession wurden auf 6000 angeschlagen, und der geräumige Hauptplatz war von Zuschauern gedrängt voll. Während dieses Festes sind gegen 1900 neue Mitglieder der Marianischen Congregation beigetreten, welche bisher schon gegen 10,000 Mitglieder aus 237 Pfarren zählte. Ungeachtet der fortwährenden Ueberfüllung der Kirchen hat sich doch nicht das geringste Unglück zugetragen.

Asien. Bekanntlich wollte der Protestantismus da-

durch sich wichtig machen, daß er einen wohlbezahlten Missionär in der Person des getauften Juden Alexander in Jerusalem ständig unterhielt und ihm den Namen eines Bischofs beilegte. Es knüpften sich an diese neue Schöpfung allerhand Hoffnungen, und England mit Preußen ließen es an Geld und diplomatischem Schutz nicht fehlen. Jetzt ist der erste protestantische Bischof bereits schon abgestorben, und die Hoffnungen sind mit ihm so ziemlich verschwunden, ja man gesteht bereits ein, daß das Unternehmen ein sinnloses gewesen. Die „Berliner Allgemeine Kirchenzeitung“, die gewiß ein kompetentes Urtheil in der Sache hat, läßt sich hierüber also vernehmen: „Der protestantische Bischof Alexander, der so schnell dahin gerafft worden, war nie recht an seiner Stelle. Das Verhältniß zur Türkei und den andern kirchlichen Gewalten hatte für ihn etwas Beengendes, er hatte nicht solche Mittel, um als ein wahrer Bischof imponiren zu können. Der Mission im Orient war überhaupt von einer protestantischen Landeskirche aus nicht gebient. Die Engländer, von ihrer Seemacht unterstützt, werden mit Mißtrauen und als Eroberungslustige, wenn auch im Gewande des Schafes, doch immer als reisende Wölfe betrachtet. Die ganze Stellung dieses aus England gesandten Bischofs war von Anfang an verfehlt, und wenn man eine Wirkung auf Europa erwartet, so hat man sich unglaublich verrechnet. Der Mann selbst ist um so mehr zu beklagen, als er, gedrückt von dieser Last, in den schönsten Jahren dahin sterben mußte, und eine nicht unbedeutende Familie in schlechten Verhältnissen hinterläßt, die ihm sein Scheiden erschwerte. Vertragsmäßig hat Preußen den neuen Kandidaten zum Bisthum zu stellen. Es wäre nur zu wünschen, daß man keinen überstudirten Menschen schickte, sondern einen recht apostolisch-einfachen Mann, wo möglich ohne Frau und in der Blüthe der Jahre, einen zugleich gewandten Mann (einen Pritschard?), der mit türkischen Behörden zu unterhandeln weiß, und nicht gleich aus Christenthum fleht, sondern kräftig steht, und auch der Landessprache mächtig sei, da das Deutsche Niemand spricht, noch für eine Sprache hält. Die Wahl wird nicht leicht sein. Männer wie Gobat, Schmid, Wolf, sind nicht alle Tage zu haben, und nur solche können diese unglückliche Schöpfung, an die Niemand kräftig denkt, noch retten. Sonst gehört das Bisthum Jerusalem in einigen Jahren der Geschichte an. Die Nachricht, daß der junge Strauß Alexanders Nachfolger werde, ist schon deshalb ungegründet, weil der Bischof statutenmäßig die heilige (!) Beschneidung erhalten haben muß.“

Literarische Anzeige.

Bei A. Petermann in Luzern ist erschienen:

Das Feuer vom Himmel u. aus der Hölle,

Predigt von Chorherrn B. Leu

gehalten am Aufegger-Umgang zu Luzern. Preis 6 fr.

Verantwortliche Redaktion: M. Zürcher. —

Druck und Verlag von Gebrüdern Näber in Luzern.